

## **Gestaltungssatzung für den Concordia-Friedhof Ruhla**

Die Bestattung ist der letzte Dienst der Liebe, den wir unseren Heimgerufenen erweisen können. Da aber unser Friedhof für alle da ist, ist es nicht möglich, bei der Gestaltung des Grabplatzes sich allein von privaten Gestaltungswünschen leiten zu lassen. Aus diesem Grund beachten Sie bitte folgende Gestaltungsvorschriften.

### **§ 1. Allgemeines zum Grabmal**

- (1) Das Grabmal muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

### **§ 2. Werkstoffe für das Grabmal**

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale und Einfassungen sind zugelassen: Naturstein in gedeckten Farben, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind:
  - a.) bei Grabmal: Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe
  - b.) Grababdeckungen mit Beton und Terrazzo
  - c.) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
  - d.) Das Verlegen von Platten außerhalb der Grabstätte

### **§ 3. Höchstmaße für Grabmale**

Bei allen Gräbern können aufrechte oder liegende Grabmale verwandt werden. Folgende maximale Ausmaße des Grabmals sind zu beachten (Breite und Höhe):

- |                  |              |             |                           |       |         |
|------------------|--------------|-------------|---------------------------|-------|---------|
| (1) Urnengräber: | <u>breit</u> | <u>hoch</u> | (2) Erdbestattungsgräber: |       |         |
| a.) einfach:     | 0,60m        | x 0,65m     | a.) einfach:              | 0,55m | x 0,85m |
| b.) doppelt:     | 0,80m        | x 0,55m     | b.) doppelt:              | 0,85m | x 1,10m |
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung


### **§ 4. Grabbepflanzung auf Grabstätten mit Gestaltungsrichtlinien**

- (1) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (2) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist es gemäß §21 Abs. 3 Friedhofssatzung vom 19.09.2012 nicht gestattet Pflanzschalen und Gestecke abzustellen. Schnittblumen dürfen in Steckvasen aus Kunststoff nur auf den dafür vorgesehenen, kiesbedeckten, Flächen abgestellt werden.  
Der Gestaltungssatzung nicht entsprechende Ablagen werden kommentarlos und ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt. Nach Trauerfeiern dürfen frische Blumen, Kränze und Gestecke nur für eine Woche an der Urnengrabanlage abgelegt werden und müssen danach entfernt werden. Bei Verzug werden diese durch den Friedhofsmitarbeiter entfernt.
- (3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten mit Inkrafttreten auch für das stillgelegte Grabfeld „Grüner Rasen“.

### **§ 5. Inkrafttreten**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.

Ruhla, den 31.07.2013

  
-----  
Kirchenältester

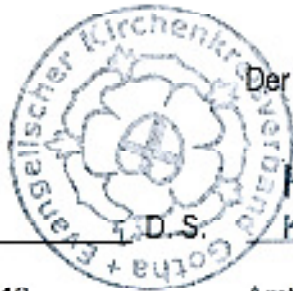


  
-----  
geschäftsführender Pfarrer

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Hänel  
Kirchenrat


Gotha, den 20.08.2013

Amtsleiter

2.

Landratsamt Wartburgkreis

Die Friedhofsgestaltungssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ruhla vom 31.07.2013 wird hiermit genehmigt.

 D.S.  
Bad Salzungen, den 01.10.2013



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ruhla am 31.07.2013 beschlossene Friedhofsgestaltungssatzung für den Concordia-Friedhof Ruhla wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.08.2013 unter dem Aktenzeichen 6/59 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 1.10.2013.....die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgestaltungssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ruhla wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Gotha, 1. Oktober 2013, D.S.

Amtsleiter

Hänel  
Kirchenrat